



Stadtrat Steinbach-Hallenberg

Drucksache-Nr.: 067/8/2025/SR

AZ: tg/022.3 / Ident-Nr.: 111491

Sitzung am: 27.11.2025

TOP-NR.:

öffentlich

Sitzungsvorlage zur 11. Sitzung des Stadtrates

Betreff: Neufassung der Sondernutzungssatzung der Stadt Steinbach-Hallenberg

Beratungsfolge

Termin	Sitzung	Gremium	Beratungszweck	Abstimmung Ja	Abstimmung Nein	Abstimmung Enthaltung
13.11.2025	8.	Haupt- und Finanzausschuss	Empfehlung	6	0	0

Beschlussvorschlag:

Auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses beschließt der Stadtrat:

Der Neufassung der Sondernutzungssatzung der Stadt Steinbach-Hallenberg entsprechend dem der Beschlussvorlage beigefügten Satzungsentwurf vom 04.11.2025 wird zugestimmt. Der Satzungsentwurf wird als Anlage der Sitzungsniederschrift beigefügt.

Datum: 14.11.2025


Amtsleiter


Bürgermeister

Abstimmungsergebnis

Ja Nein Enthaltungen

Sachverhalt:

Aufgrund der Eingliederung der ehemaligen Gemeinden Altersbach, Bermbach, Oberschönau, Rotterode, Unterschönau und Viernau in die Stadt Steinbach-Hallenberg sind noch Anpassungen von Satzungen erforderlich. In diesem Zuge soll eine Neufassung der Sondernutzungssatzung für die Stadt Steinbach-Hallenberg erfolgen.

Der Satzungsentwurf basiert auf der Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebund Thüringen und wurde der Rechtsaufsicht im Vorfeld zur Kenntnis gegeben. Es wird um Zustimmung zum Beschlussvorschlag gebeten.

Anlagen: Entwurf zur Sondernutzungssatzung der Stadt Steinbach-Hallenberg vom 04.11.2025

Finanzielle Auswirkungen:

☐ Einnahmen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Mittel stehen zur Verfügung

☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung

Bemerkungen:

Datum: 14.11.2025

D. Lang

Stadtkämmerin





Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Steinbach-Hallenberg (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Juli 2024, (GVBl. S. 277, 288), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Juli 2024, (GVBl. S. 277, 290), und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I S. 2023 I Nr. 409) hat der Stadtrat der Stadt Steinbach-Hallenberg in seiner Sitzung am [REDACTED] die folgende Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Steinbach-Hallenberg (Sondernutzungssatzung) beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Gegenstand dieser Satzung sind Sondernutzungen an den Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen der Stadt Steinbach-Hallenberg innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage, außerdem an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen. Zu den Straßen gehören auch Gehwege, Treppen, Brücken, Mauern, Trenn- und Seitenstreifen, Böschungen und das Zubehör (z. B. Anlagen der Straßenbeleuchtung, Verkehrszeichen, Schutzvorrichtungen).
- (2) Sonstige Straßen im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziff. 4 ThürStrG und Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftswege), sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Satzung.
- (3) Diese Satzung gilt nicht für Märkte, die auf öffentlichen Straßen und Plätzen abgehalten werden, soweit sie in den Geltungsbereich der Marktsatzung fallen.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzung

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf der Gebrauch der in § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Stadt Steinbach-Hallenberg.
- (2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt worden ist.
- (3) Sondernutzungen im Sinne dieser Bestimmungen sind insbesondere:
 1. Verlegung (privater) Leitungen;
 2. Aufstellung von Gerüsten, Masten, Bauzäunen, Bauhütten, Bauwagen, Baumaschinen und -geräten, Toilettenhütten- oder Wagen, Geräten, Fahrzeugen einschließlich Hilfseinrichtungen, Baukränen, Fahnenstangen;
 3. Lagerung von Materialien aller Art;
 4. Aufstellung von Tischen, Stühlen, Behältnissen, Verkaufsbuden, -ständen, -tischen und -wagen, Warenständern, Werbeausstellungen und Werbewagen, Informationsstände;

5. Benutzung von öffentlichem Verkehrsraum für gewerbliche Veranstaltungen;
 6. Werbeanlagen aller Art, z. B. Schilder, Hinweisschilder, Werbetafeln, Plakate, Schaukästen, Vitrinen, Transparente, Spruchbänder, Plakatsäulen und -tafeln sowie Warenautomaten, die innerhalb einer Höhe von 2,50 m über dem Erdboden angebracht sind und mehr als 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen;
 7. Überspannen der Straße mit Spruchbändern, Transparenten, Lichterketten, Girlanden u. a. innerhalb einer Höhe von 4,50 m über dem Erdboden;
 8. Abstellen von Wohnwagen oder von Kraftfahrzeugen bzw. Anhängern ohne gültige Kennzeichen;
- (4) Die in Nr. 6 genannten Werbebanner sind an den dafür ausgewiesenen öffentlichen Plätzen anzubringen.
- (5) Wird eine Straße in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.
- (6) Erlaubnispflichtig ist auch die Erweiterung und Änderung der Sondernutzung.
- (7) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.
- (8) Die Übertragung einer Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ist unzulässig.

§ 3

Erteilung, Widerruf, Erlöschen und Versagen der Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden.
- (2) Eine auf Zeit erteilte Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn der Erlaubnisnehmer dauernd oder gröblich die mit der Erlaubnis oder Benutzung verbundenen Pflichten verletzt.
- (3) Macht die Stadt von dem ihr vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, hat der Erlaubnisnehmer gegen die Stadt keinen Ersatz- oder Schadensanspruch.
- (4) Die Verpflichtung zur Einholung von Genehmigungen, Erlaubnissen usw., die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.
- (5) Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn
 - a) durch die Gestaltung der Sondernutzung oder durch Häufung von Sondernutzungen das Stadtbild leidet. Stadtplanerische oder gestalterische Gründe sind zur Versagung einer Erlaubnis zu berücksichtigen.
 - b) die Straße (z. B. Belag oder Ausstattung) durch die Art der Sondernutzung beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben werden kann.
- (6) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer rechtlich geschützter Interessen, der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt.

§ 4

Verfahren

- (1) Die Erlaubnis zu einer Sondernutzung ist schriftlich mindestens eine Woche vorher bzw. unverzüglich bei Kenntnis bei der Stadtverwaltung zu beantragen.
- (2) Der Antrag soll mindestens enthalten

- a) den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers;
 - b) Angaben über Ort, örtliche Begrenzung, Art, Größe und Umfang, voraussichtliche Dauer und Hinweise auf mögliche Verkehrsbehinderungen oder Beschädigungen der Straße;
 - c) einen Lageplan oder eine Lageskizze mit Maßangaben, wenn dies für die Bearbeitung des Antrags erforderlich erscheint.
- (3) Auf Anforderung sind fehlende Angaben zu ergänzen oder unrichtige Angaben oder Anlagen zu berichtigen.
 - (4) Die Stadt Steinbach-Hallenberg kann über die in § 4 Abs. 2 geforderten Angaben hinaus zusätzliche Informationen verlangen, soweit dies für die Bearbeitung des Antrages erforderlich ist.
 - (5) Die Sondernutzungserlaubnis wird vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen durch schriftlichen Bescheid erteilt. Soweit die Stadt nicht Träger der Straßenbaulast ist, darf sie die Erlaubnis nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde erteilen.
 - (6) Ändern sich die dem Antrag oder die der Sondernutzungserlaubnis zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich der Stadtverwaltung mitzuteilen.

§ 5

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Bei Ortsdurchfahrten und bei Gemeindestraßen bedürfen einer Erlaubnis nach dieser Satzung nicht:
 - 1. Aufgrabungen;
 - 2. Im Bebauungsplan oder der Baugenehmigung vorgeschriebene Überbauungen (z.B. Arkaden, Vordächer) sowie bauaufsichtlich genehmigte Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer;
 - 3. Licht-, Luft-, Einwurf- und sonstige Schächte, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen;
 - 4. Werbeanlagen, Hinweisschilder und Warenautomaten, die an einer an die Straße grenzenden baulichen Anlage angebracht sind und die innerhalb einer Höhe von bis zu 2,50 m, jedoch nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen und eine nutzbare Mindestbreite des Gehweges von 1,50 m gewährleistet bleibt;
 - 5. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (Aus- und Schlussverkäufe, Oster- und Weihnachtsverkäufe und dergl.) an der Stätte der Leistung, sofern sie in einer Höhe von über 2,50 m angebracht sind und einen seitlichen Abstand von mindestens 75 cm zur Fahrbahn haben sowie Werbeanlagen in der Oster- und Weihnachtszeit (Lichterketten, Girlanden, Masten, Märchenbilder und -figuren), sofern sie den Verkehr nicht beeinträchtigen;
 - 6. das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten, Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Tribünen, Altären und dergl. aus Anlass von Volksfesten, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, sofern die öffentliche Verkehrsfläche nicht beschädigt wird;
 - 7. Wahlplakate während eines Wahlkampfes, sofern sie nicht in die Fahrbahnen oder in deren Luftraum hineinragen;
 - 8. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen;
 - 9. bauaufsichtlich genehmigte Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen, die auf Anordnung der Stadt auf Gehwegen angebracht werden;
 - 10. die Lagerung von Kohle, Holz und Baumaterial auf den Gehwegen, sofern die Lagerung nicht über 24 Stunden hinausgeht;

11. historische Kellereingänge und Treppenanlagen, Freitreppen;
 12. Ausschmückungen bis zu einer Größe von max. 60 cm x 60 cm, die zur Verschönerung vor Ladenlokalen beitragen (z. B. Grün- und Baumschmuck, Topfblumen u. ä.) auf Gehwegen, soweit eine nutzbare Mindestbreite von mindestens 1,50 m gewährleistet bleibt;
 13. Fahrradständer für Kunden (diese dürfen einschließlich der abgestellten Fahrräder nicht behindern).
- (2) Die vorstehenden erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs oder des Straßenbaues dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

§ 6

Sorgfaltspflichten

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Stadt dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er muss die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand erhalten. Die Stadt kann die Unterhaltung und Reinigung auf Kosten des Benutzers übernehmen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Soweit bei dem Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben der Straße erforderlich wird, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und in den dort eingebauten Einrichtungen (insbesondere an den Versorgungs- und Entsorgungsleitungen sowie den Wasserabzugsrinnen) und eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Das Bauamt der Stadt Steinbach-Hallenberg ist mindestens fünf Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu unterrichten oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

§ 7

Beseitigung von Sondernutzungseinrichtungen

- (1) Nach ausdrücklichem oder stillschweigendem Verzicht auf die Sondernutzung oder nach Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis hat der Erlaubnisnehmer unaufgefordert und unverzüglich den früheren Zustand der Straße bzw. des Gehweges wieder herzustellen. Er hat auch für die Reinigung der in Anspruch genommenen Verkehrsfläche zu sorgen.
- (2) Sondernutzungseinrichtungen sind vom Erlaubnisnehmer oder vom Eigentümer oder Besitzer der Einrichtung unverzüglich zu beseitigen, wenn infolge ihres mangelhaften Zustandes oder ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht oder durch sie das Ortsbild beeinträchtigt wird.

§ 8

Schadenshaftung

- (1) Die Stadt haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sache.

- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Stadt für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Ihn trifft auch die Haftung gegenüber der Stadt für alle Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung der von ihm beauftragten Personen ergeben. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Stadt erhoben werden.
- (3) Die Stadt kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrecht erhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittungen vorzulegen.
- (4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Sicherheitsleistung

- (1) Die Stadt kann von dem Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn Beschädigungen an der Straße oder Straßeneinrichtungen durch die Sondernutzung zu befürchten sind. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalles bemessen.
- (2) Entstehen der Stadt durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Straße oder der Straßeneinrichtungen, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.
- (3) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine an die Sondernutzung zurückzuführenden Beschädigungen an der Straße oder den Straßeneinrichtungen festgestellt, wird die Sicherheitsleistung ohne Abzug zurückgezahlt.

§ 10 Gebühren und Kosten

- (1) Für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis werden Gebühren entsprechend der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Steinbach-Hallenberg in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (2) Das Recht zur Erhebung von Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Steinbach-Hallenberg in der jeweils gültigen Fassung bleibt unberührt.
- (3) Neben den Gebühren sind alle Kosten zu ersetzen, die der Stadt Steinbach-Hallenberg als Träger der Straßenbaulast zusätzlich entstehen.

§ 11 Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von den Vorschriften dieser Satzung bleiben
 - a) Nutzungen nach Bürgerlichem Recht gemäß § 23 ThürStrG und § 8 Abs. 10 FStrG,
 - b) Nutzungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung durch Vertrag vereinbart worden sind,
- (2) Ist für die Benutzung einer öffentlichen Straße die Erlaubnis durch die Straßenverkehrsbehörde nach den §§ 29, 35 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung erteilt worden, so bedarf es keiner Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.
- (3) Die Stadt kann weitere Ausnahmen zulassen.

§ 12 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 2 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt;
 - b) einer nach § 3 erteilten vollziehbaren Auflage oder Bedingung nicht nachkommt;
 - c) entgegen § 6 Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält;
 - d) entgegen § 6 Abs. 2 den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt und für die Reinigung der Fläche sorgt oder
 - e) entgegen § 7 den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.
- (2) Gem. § 19 Abs. 2 ThürKO i. V. m. den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 12.07.2024 (BGBl. I S. 234) kann jeder Fall der Zuwiderhandlung auf Bundesstraßen gem. § 23 Abs. 2 FStrG mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro und gem. § 50 Abs. 2 ThürStrG auf Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 13 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die bestehenden Sondernutzungssatzungen der Stadt Steinbach-Hallenberg und ihrer Ortsteile außer Kraft.

ausgefertigt am:
Stadt Steinbach-Hallenberg

Dienstsiegel

Markus Böttcher
Bürgermeister

§ 21 Abs. 1 ThürKO

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Die Satzung wurde digital unter folgendem Link ..., auf der Homepage der Gemeinde ... bekannt gemacht.